

712.1947
6.2.13

11-3



Über das System der Prüfung parlamentarischer Wahlen.

Eine staats- und verwaltungsrechtliche Studie
auf rechtsvergleichenden Grundlagen.

Von

Dr. Stefan v. Csekey,

Professor der Rechte in Kecskemét (Ungarn).

Méltóságos Dr. Polner Ödön,
egyetemi professor úrnak

mely kizsákkelt
a jussó.

Breslau 1913.

J. U. Kern's Verlag (Max Müller).

SZEGEDI TUDOMÁNYEGYETEM
 Jog- és Közigazgatás-tudományi Kar
 Könyvtár

Lelt. napló: ~~61~~ / ~~13851~~ / ~~szám.~~

Csoport: ~~szám.~~



SZEGEDI TUDOMÁNYEGYETEM
 Állam- és Jogtudományi Kar Könyvtára

Lelt. napló sz.: ~~27633/8~~
~~1950. XII/31~~

Sonderabdruck aus:

Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht

herausgegeben von

Professor Dr. Josef Kohler in Berlin, Professor Dr. L. Oppenheim in Cambridge
 und Privatdozent Dr. Dr. Felix Holldack in Leipzig.

Band VI. Heft 5/6.

JÓZSEF ATTILA TUDOMÁNYEGYETEM
 Állam- és Jogtudományi Kar Könyvtára

Leltári szám: ~~E-1894/3~~
~~1980. MÁJ. 12.~~

SZEGEDI TUDOMÁNYEGYETEM
 Állam- és Jogtudományi Kar Könyvtára

Leltári szám: ~~8878/~~

Der von den Konstitutionen über die Wahlprüfung ausgesprochene Grundsatz ist eng mit der Geschichte der letzten grossen Periode des kontinentalen Staatslebens verknüpft. Das französische Vorbild der Verfassungsurkunden hat nämlich den Kammern ein Recht übertragen, das die französische Nationalversammlung, den alten ständischen Einrichtungen der Gewaltenteilung und den Prinzipien der Volkssouveränität treu, im Kampfe mit dem absolutistischen Königtum an sich gerissen hat. Nach der konstitutionellen Theorie bildete die Prüfung der parlamentarischen Wahlen einen Ausfluss des *pouvoir législatif*, und man wollte gar nicht an die Gerichte denken, da die Übergriffe der „Kabinettsjustiz“ noch nicht vergessen waren. Allerdings müssen wir zugeben, dass bei der ursprünglichen Einrichtung dieser Institution noch keine solchen Organe des öffentlichen Lebens vorhanden waren, die die gesetzmässige oder dem Zwecke entsprechende Erfüllung dieser Funktion auf gehörige Weise hätten sichern können. Den bürgerlichen Gerichten lag die Sache zu fern, und Verwaltungsgerichte waren noch nicht ins Leben gerufen¹⁾.

Dass die Wahlprüfung aber innerhalb des Parlaments infolge des Parteiinteressenkampfes ebenso zu Missbräuchen Anlass gibt, wie dies auf der Seite des Regierungs- oder Verwaltungsorgans der Fall ist,

¹⁾ Vgl. Walz, Über die Prüfung der parlamentarischen Wahlen (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege), Heidelberg 1902, S. 101—102; Csekey, Ein Beitrag zur Wahlprüfungsorganisation (in Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft, Nr. 2), Berlin 1912, S. 44.

ferner, dass das Parlament über die Gesetzmässigkeit der Wahlen wegen seiner inneren Zusammensetzung zu einer rein richterlichen Entscheidung gar nicht geeignet ist, das ist zu jeder Zeit zur Anerkennung gelangt¹⁾.

I.

Ursprünglich war die parlamentarische Wahlprüfung nicht neben der gesetzgebenden Gewalt organisiert. In Frankreich lag anfänglich die Entscheidung in letzter Instanz bei Bestreitung der Gültigkeit von Wahlen beim König. Als die Versammlung der Reichsstände im Jahre 1789 zusammentrat, hat der dritte Stand das Recht der „*vérification des pouvoirs*“ an sich gerissen. Dass das Wahlprüfungsrecht vollständig und für immer den Kammern erobert wurde, ist eines der Ergebnisse der revolutionären Epoche geblieben²⁾.

Der zehnte Artikel des französischen Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 hat endgültig ausgesprochen: „*chacune des Chambres est juge de l'éligibilité de ses membres et de la régularité de leur élections*“³⁾. Dabei wird die Kammer hinsichtlich der Wahlprüfung „*un jury souverain*“ genannt⁴⁾, woraus sich einerseits ergibt, dass eine gerichtliche Untersuchung ihre Aktion nicht beschränkt, andererseits, dass ihre Entscheidung nicht motiviert werden soll⁵⁾.

Die Auffassung der rechtlichen Natur der Entscheidung über die Gesetzmässigkeit der Wahlen charakterisiert ein Fall, der am 3. Juni 1879 in der Deputiertenkammer verhandelt wurde. Man hat die Wahl Blanquis vom 20. April 1879 in Bordeaux annulliert, da er infolge gerichtlicher Verurteilungen unwählbar war. Der Abgeordnete Clémenceau nahm bei dieser Gelegenheit den Standpunkt an, dass die Kammer bei den Wahlprüfungen weder Gericht noch Jury sei, sondern lediglich ein politischer Körper, der über einen politischen Akt zu entscheiden habe. Ihr komme eine souveräne Gewalt zu; darin liege die einzige Bürgschaft für die Integrität des allgemeinen Stimmrechts⁶⁾.

¹⁾ Vgl. Jaques, Die Wahlprüfung in den modernen Staaten, Wien 1885, S. 15.

²⁾ Vgl. Jellinek, Gutachten für den XIX. Deutschen Juristentag (in den Verhandlungen des Neunzehnten Deutschen Juristentages, Berlin und Leipzig 1888, Bd. II), S. 128 f.; Jaques a. a. O. S. 17—20; Leser, Untersuchungen über das Wahlprüfungsrecht des Deutschen Reichstags (in den Staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Anschütz und Jellinek, Bd. VII Heft 2), Leipzig 1908, S. 1—2.

³⁾ Poudra et Pierre, *Traité pratique de droit parlementaire*, 4ème édition, Paris 1885, tome I, p. 381.

⁴⁾ Ebenda und Lebon, Das Verfassungsrecht der französischen Republik (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. VI), Tübingen 1909, S. 102.

⁵⁾ S. die Rede von Buffet am 31. Juli 1875. Poudra et Pierre a. a. O. tome I, p. 395.

⁶⁾ Poudra et Pierre a. a. O., 2ème édition, Paris 1880, tome II, p. 181—184.

Jaques hält dies Argument Clémenceaus — unserer Meinung nach mit vollständiger Berechtigung — für „juristisch völlig unhaltbar“¹⁾. Nicht so Laband. Seiner Auffassung nach verleiht Clémenceau der politischen Anschauung des öffentlichen Rechts, welche sich durch die Fesseln „formaler“ oder „zivilistischer“ Gesetzinterpretation ebensowenig binden lässt, wie durch die „mathematischen Elemente der Majorität“, den vollen und konsequenten Ausdruck, da es für den absoluten Herrscher, auch wenn er die Gestalt einer Parlamentsmajorität hat, überhaupt kein „haltbares“ Argument gibt, als das eine: *car tel est mon plaisir*²⁾.

Unserer Ansicht nach steht Jaques, wenn er das Prinzip des „*car tel est mon plaisir*“ juristisch für völlig unhaltbar hält, auf dem Standpunkt, dass auch das Parlament nicht willkürlich urteilen kann, da die Schranken dieses Rechtes, das es geschaffen hat, auch das Parlament selbst in seinen Handlungen binden, in denen es nicht als Gesetzgeber, sondern als Organ des ungeteilten Staatswillens handelt, was schliesslich ein Erfordernis des Rechtsstaates ist.

Blanquis Beispiel charakterisiert glänzend das Gesetz, die Praxis und die Theorie seiner Zeit in bezug auf die Wahlprüfung. Es beweist aber auch, dass das Recht seinen sicheren Boden plötzlich verliert, wenn die judizielle Tätigkeit in eine rein politische oder gar in eine von Fall zu Fall legislative verwandelt wird. Der Richter, der bisher nur bestehendes Recht angewendet hat, wird zum Gesetzgeber *ad hoc*, und zwar zum absolutistischen Gesetzgeber ganz nach der Analogie des „*princeps legibus solutus est*“ der römischen Kaiserzeit. Infolge dieses Resultates bringt Jaques mit Recht zum Ausdruck, dass es wirkliche „parlamentarische Kabinettsjustiz“ sei³⁾.

Das französische Vorbild wirkte auf eine grosse Anzahl von Verfassungen der Staaten des Kontinentes. Auf denselben Prinzipien, wie die französische, beruht die Wahlprüfung im Deutschen Reiche. „Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber“⁴⁾. Diese Entscheidung ist definitiv, unanfechtbar, also sofort rechtskräftig! „Dass die Entscheidung materiell den Charakter eines Urteils hat — argumentiert Laband —, also nach Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit, nicht nach dem politischen Parteiinteresse erfolgen sollte, bedarf keiner Ausführung; die Gründe für die Ab-

¹⁾ Jaques a. a. O. S. 19.

²⁾ Labands Kritik über Jaques und Jellineks Abhandlungen im Archiv für öffentliches Recht, Freiburg 1885, Bd. I S. 228.

³⁾ Jaques a. a. O. S. 20.

⁴⁾ Reichsverfassung Art. 27.

stimmung der einzelnen Reichstagsmitglieder sind aber nicht kontrollierbar¹⁾).

Ähnliche Bestimmungen gelten in den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten. Heben wir einige Gesichtspunkte hervor, so gewinnen wir das folgende Bild. Anhalt; Baden: Dem in dem Artikel 41 der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Grundprinzip: „Jede Kammer hat das Recht zur Prüfung der Legitimation ihrer Mitglieder“ ist durch den § 3 Ziffer 18 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juli 1884 eine Schranke gezogen, da in der Fassung des Wahlgesetzes vom 24. August 1904 über die Stimmberechtigung bei den Wahlen in die beiden Kammern des Landtages auf Klagen gegen Entscheidung der Verwaltungsbehörden in erster und letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof zu erkennen hat. Klageberechtigt ist dabei nur der, dessen Stimmberechtigung in Frage steht. Die Rechtskraft eines solchen Urteiles bindet auch die Kammer, da — wie wir bereits schon oben gesagt haben — die Schranken des Rechtes auch das Parlament selbst in seinen Handlungen binden, in denen es nicht als Gesetzgeber, sondern als Organ des Staates funktioniert²⁾. Bayern: Hier steht das Recht der Wahlbeanstandung nach Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1850: 1. der Staatsregierung, 2. jedem Wahlberechtigten bezüglich der in seinem Wahlkreise gewählten Abgeordneten zu³⁾. Eine interessante Bestimmung in bezug auf das materielle Wahlprüfungsrecht enthält der

¹⁾ Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Tübingen 1911, 5. Auflage, Bd. I S. 337. Übereinstimmend: Seydel, Parlamentarische oder richterliche Legitimationsprüfung (in den Annalen des Deutschen Reichs), München und Leipzig 1899, S. 275; vgl. ferner Mohl, Kritische Erörterungen über Ordnung und Gewohnheiten des Deutschen Reichs (in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft), Tübingen 1874, Bd. XXX S. 620 f.; Leser a. a. O. S. 20—45; Prengel, Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des deutschen Reichstages 1871—90 (in Annalen), 1892, S. 1 f.

²⁾ Übereinstimmend Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, Freiburg 1905, 2. Aufl., S. 162; Bernatzik, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft, Wien 1886, S. 264 f.; Walz a. a. O. S. 35 f.; derselbe, Das Staatsrecht des Grossherzogtums Baden (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. V), Tübingen 1909, S. 81; Leser a. a. O. S. 8 f. — Anderer Ansicht: Wielandt, Das Staatsrecht des Grossherzogtums Baden (in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechtes), Freiburg und Leipzig 1895, III, I, 3, S. 67; Glockner, Badisches Verfassungsrecht, Karlsruhe 1905, S. 231 f.; Wiesmann, Untersuchungen über den richterlichen Schutz des parlamentarischen Wahlrechts in Elsass-Lothringen (Archiv des öffentlichen Rechts), Tübingen 1912, Bd. XXIX H. 1—2 S. 113—117. Anschutz und Marschall haben sich in Übungen des juristischen Seminars der Berliner Universität auch dem entgegengesetzten Standpunkt angeschlossen.

³⁾ Seydel, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern (in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts), 3. Aufl., Tübingen und Leipzig 1903, II, 4, S. 62.

Art. 3 des bayrischen Landtagswahlgesetzes vom 9. April 1906: „Die Bestechung der Wähler hat, vorbehaltlich der im Strafgesetzbuche getroffenen Bestimmungen, die Ungültigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und die Bestochenen betrifft, zur Folge“¹⁾. Braunschweig; Bremen: steht gegen eine von der Wahldeputation auf erfolgte Beschwerde erlassene Entscheidung über die Richtigkeit der aufgestellten Wählerliste den Beschwerdeführern der Rechtsweg offen²⁾; in Braunschweig hat dagegen derjenige, der gegen die Richtigkeit der Wählerlisten Einspruch erhebt, die Möglichkeit, gegen die Entscheidung der Wahlbehörde Klage beim Verwaltungsgericht oder Beschwerde bei der Landesversammlung zu erheben³⁾. Hamburg; Hessen; Lippe; Lübeck; die beiden Mecklenburg; Oldenburg; Preussen; Reuss; Sachsen; Sachsen-Altenburg; Sachsen-Coburg-Gotha: „Die Staatsregierung kann hier vor Mitteilung der Wahlakten an den Landtag die Feststellung offenbarer Formfehler, insoweit eine solche noch möglich ist, anordnen. Im Jahre 1861 hat die coburgische Staatsregierung eine Wahl, weil dem Gewählten das passive Wahlrecht fehlte, selbst kassiert und eine Neuwahl angeordnet, jedoch wurde ausdrücklich anerkannt, dass damit die endgültigen Entscheidungen des Landtags nicht präjudiziert werden sollten“⁴⁾. Sachsen-Meiningen; Sachsen-Weimar-Eisenach; Schaumburg-Lippe; Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen; Waldeck; in Württemberg bestehen die folgenden Eigentümlichkeiten: wenn die Eröffnung einer Ständeversammlung nach allgemeinen Neuwahlen oder nach vorangegangener Schliessung des Landtages stattfindet, erfolgt die Prüfung der Legitimation zunächst durch den Ständischen Ausschuss; und zwar werden die von neuem gewählten Mitglieder zur Prüfung ihrer eigenen Legitimation durch die zuerst legitimierten Abgeordneten im Ausschusse ersetzt. Eine andere Eigentümlichkeit ist, dass der König zum Legitimationsgeschäft Kommissarien abordnen kann; ferner dass der Ausschuss am Tage vor dem in dem Einberufungsschreiben bestimmten Termine dem Staatsministerium vom Erfolge des Legitimationsgeschäfts Anzeige zu machen hat. Die Eröffnung der Ständeversammlung geschieht nur, wenn die zur Beschlussfähigkeit

¹⁾ Piloty-Sutner, Bayrische Verfassungsurkunde, 2. Aufl., München 1907, S. 370.

²⁾ Vgl. Bollmann, Bremisches Staats- und Verwaltungsrecht, Bremen 1904, S. 61; Leser a. a. O. S. 12; Wiesmann a. a. O. S. 105.

³⁾ Vgl. Rhamm, Das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. IV), Tübingen 1908, S. 27; Wiesmann a. a. O. S. 105—106.

⁴⁾ Forkel, Das Staatsrecht des Herzogtums Sachsen-Coburg und Gotha (in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts), Freiburg und Leipzig 1884, III, II, 2, S. 127—128.

einer Kammer erforderliche Zahl von Mitgliedern für legitimiert erklärt wurde¹⁾).

In Österreich prüft der Reichsrat die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet endgültig darüber. Das Verfahren, das in seinen Grundsätzen mit den anderen vorher besprochenen übereinstimmt, regelt der § 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1873²⁾.

Die Frage der Wahlprüfung gewann in Österreich durch einen Fall im Jahre 1880 ein direktes und praktisches Interesse³⁾. Hier hat nämlich — wie in Baden der Verwaltungsgerichtshof — das Reichsgericht über Beschwerden wegen Nichteintragung in die Wahllisten nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzugs zu entscheiden⁴⁾: Im obigen Falle ist zwischen dem Parlament und dem Reichsgericht ein Kompetenzkonflikt entstanden.

Jellinek wollte in seiner im Jahre 1885 erschienenen Abhandlung das Wahlprüfungsrecht dem Reichsgericht übertragen⁵⁾. In demselben Jahre schlugen die Abgeordneten Graf Coronini und Jaques die Aufstellung eines solchen Wahlgerichtshofes vor, der mit Beginn jeder Wahlperiode des Reichsrates für die ganze Dauer desselben bestellt wurde und aus je drei Mitgliedern des Obersten Gerichts- und Kassationshofes des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes bestehen sollte, welche in Plenarsitzungen der genannten Gerichtshöfe unter deren eigenen Mitgliedern mit Ausschluss der Präsidenten durch das Los zu bestimmen wären⁶⁾.

Im Jahre 1906 hat sich der Wahlreformausschuss mit dem ähnlichen Antrag des Abgeordneten Románczuk beschäftigt, der Antrag wurde aber wieder abgelehnt⁷⁾.

¹⁾ Göz, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. II) Tübingen 1908, S. 131—132.

²⁾ Ulbrich, Das österreichische Staatsrecht (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. X), Tübingen 1909, S. 150—151. Vgl. auch den § 41 des neuesten Wahlgesetzes vom 26. Januar 1907.

³⁾ S. Jellinek, Ein Verfassungsgerichtshof für Österreich, Wien 1885, S. 13—14.

⁴⁾ Art. 36 des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1867. Vgl. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, Freiburg 1905, 2. Aufl., S. 160; Kelsen, Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung, Wien 1907, S. 151 f.; Bernatzik a. a. O. S. 264; anderer Ansicht Tezner, s. seine Besprechung von Jellineks System (in der Grünhutschen Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. XXI), Wien 1894, S. 157.

⁵⁾ A. a. O. S. 52 f.

⁶⁾ Jaques a. a. O. S. 118.

⁷⁾ Starziński, Reichsratswahlen (in Mischler-Ulbrichs Österreichischem Staatswörterbuch), Wien 1905—1909, 2. Aufl., Bd. IV S. 891—894. [Dass das Reichsgericht über die Aufnahme in die Wählerliste entscheiden und der Beschwerde über Nicht-

Ähnliche Grundsätze und Bestimmungen gelten in Norwegen¹⁾, Belgien²⁾ in den Niederlanden³⁾, in der Schweiz⁴⁾, in Griechenland⁵⁾, Rumänien⁶⁾, Dänemark⁷⁾, Luxemburg⁸⁾, Spanien⁹⁾ und Russland¹⁰⁾.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika finden wir eine beachtenswerte Eigentümlichkeit im Gegensatz zu den bisher erörterten Bestimmungen. Wenn nämlich dort der Kongress das Mandat des Gewählten annulliert hat, erfolgt der Wahlstreit in der Weise eines Prozesses zwischen dem Gewählten und dem Prätendenten. Das Be-

aufnahme stattgeben dürfe, weil die Nichtaufnahme eine Verletzung der verfassungsgemässen Rechte enthalte, entschied das Österreichische Reichsgericht 2. Juli 1907 (Glunec-Hugelmann XIV nr. 1520). — Kohler.]

¹⁾ Art. 64 und 82 des Grundgesetzes vom 4. November 1814. S. Dareste, *Les constitutions modernes*, Paris 1910, 3ème édition, tome II, p. 134 und 140. Das Gesetz vom 13. März 1903 hat eine besondere Verfügung eingeführt. Die Prüfung wird für das erste Störthing nach Neuwahlen von einem vom letzten Störthing in der vorhergegangenen Periode gewählten Komitee von 6 Mann vorbereitet; dasselbe hat vor dem Zusammentreten des neuen Störthings das vorliegende Wahlmaterial zu prüfen und eventuell zu ergänzen. Die endgültige Prüfung erfolgt auf Vorschlag eines innerhalb des neuen Störthings gewählten Vollmachtenkomitees. S. Morgenstierne, *Das Staatsrecht des Königreichs Norwegen* (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. XIII), Tübingen 1911, S. 70 u. 226; Hatschek, *Allgemeines Staatsrecht* (Sammlung Göschen), Leipzig 1909, I. Teil, S. 94.

²⁾ Art. 34 der Verfassung vom 7. Februar 1831. S. Dareste a. a. O. tome I, p. 78; Errera, *Das Staatsrecht des Königreichs Belgien* (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. VII), Tübingen 1909, S. 105.

³⁾ Art. 93 des Grundgesetzes vom 11. Oktober 1848. S. Dareste a. a. O., Paris 1883, 1ère édition, tome I, p. 93; Art. 98 der Verfassung vom 30. November 1887. S. Dareste a. a. O., Paris 1910, 3ème édition, tome I, p. 127.

⁴⁾ Art. 3 des Reglements von 1899, ferner Art. 9—11 des Gesetzes vom 19. Juli 1872. S. Demonbynes, *Constitutions Européennes*, Paris 1881, tome II, p. 289.

⁵⁾ Art. 73 der Verfassung vom 16. (28.) November 1864. S. Dareste a. a. O. tome II, p. 312. Saripolos, *Das Staatsrecht des Königreichs Griechenland* (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. VIII), Tübingen 1909, S. 56.

⁶⁾ Art. 40 der Verfassung vom 30. Juni (12. Juli) 1866. S. Dareste a. a. O. tome II, p. 238; Demombynes a. a. O. tome I, p. 594.

⁷⁾ Art. 54 des Grundgesetzes vom 28. Juli 1866. S. Dareste a. a. O. tome II, p. 13; Goos und Hansen, *Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark* (in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts), Freiburg 1889, IV, II, 3, S. 63.

⁸⁾ Art. 57 des Grundgesetzes vom 7. Oktober 1868. S. Dareste a. a. O. tome I, p. 159.

⁹⁾ Art. 34 der Verfassung vom 30. Juni 1876, ferner die Art. 77 und f. des Wahlgesetzes vom 26. Juni 1890. S. Dareste a. a. O. tome I, p. 702.

¹⁰⁾ Das Duma-Organisationsgesetz vom 20. Februar 1906. S. Gribowski, *Das Staatsrecht des russischen Reiches* (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. XVII), Tübingen 1912, S. 68.



weisverfahren findet vor den Lokalgerichten statt, der Kongress entscheidet ¹⁾).

Absichtlich haben wir Italien, dessen Wahlprüfungssystem sozusagen einen Übergang vom parlamentarischen zum richterlichen Verfahren bildet, als letztes der bereits besprochenen Gruppe angeführt. Auf Grund des im Unterhause im Jahre 1888 zustande gekommenen Regolamento nämlich bestimmt der Präsident einen aus 20 Mitgliedern bestehenden Ausschuss (*giunta delle elezioni*), der in Wahlangelegenheiten ganz analog einem Gerichtshofe verfährt. Dieser Ausschuss empfängt die, welche eine Gegenpetition einreichen, ferner den Abgeordneten oder seinen Mandataren und schliesslich auch von Amts wegen oder auf Verlangen die Zeugen; er kann, um den Tatbestand klarzustellen, ein aus drei Mitgliedern bestehendes Untersuchungskomitee ausschicken, er kann endlich auch von Amts wegen die Annullierung einer Wahl infolge ihres verfassungs- und gesetzwidrigen Zustandekommens beantragen ²⁾. Indessen trägt diese mit so weitgehenden richterlichen Attributen bekleidete Giunta ihr Urteil vor das Plenum, welches endgültig entscheidet. In bezug auf diese „halbrichterliche“ Qualität der italienischen Giunta bemerkt treffend Jellinek: „Gerade solche Halbheiten zeigen, dass man nicht den Mut hat, ein Prinzip zu verwirklichen, dessen Richtigkeit man zuzugeben gezwungen ist“ ³⁾.

Die parlamentarische Rechtsprechung hat sonst auch in Italien zu vielen Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten Anlass gegeben.

Luzzati hat im Jahre 1877 vorgeschlagen, die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen einem unabhängigen Gerichte anzuvertrauen ⁴⁾. Der Abgeordnete Corbetta hat aber einen Gegenantrag eingereicht. Palma hätte es auch vorgezogen, die Prüfung der beanstandeten Wahlen

¹⁾ Art. I (Abs. 5 § 1) der Verfassung vom 17. September 1787. S. Daresté a. a. O. tome II, p. 399—400; Freund, Das öffentliche Recht der Vereinigten Staaten von Amerika (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. XII), Tübingen 1911, S. 109—110.

²⁾ Art. 60 der Verfassung vom 4. März 1848. S. Daresté a. a. O. tome I, p. 682; Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1880. S. Moreau et Delpech, Les réglemens des Assemblées législatives (Bibliothèque internationale de droit public), Paris 1906-7, tome II, p. 306; Art. 20—30 der Geschäftsordnung der Abgeordneten-kammer vom 1. Juli 1900 mit den angenommenen Modifikationen vom 25. Januar 1901. S. ebenda p. 351—353; über das Verfahren der Giunta siehe das „Innere Reglement der giunta delle elezioni“ vom 8. Dezember 1868. Ebenda p. 381—383. Vgl. noch Brusa, Das Staatsrecht des Königreichs Italien (in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts), Tübingen 1892, IV, I, 7, S. 135—138; Seydel a. a. O. S. 279—280; Demombynes a. a. O. tome I, p. 272; Jellinek a. a. O. S. 65; Jaques a. a. O. S. 25.

³⁾ Jellinek a. a. O. S. 65.

⁴⁾ Luzzati, Nuova Antologia, Roma 1877, tome VI p. 353.

dem obersten Gerichtshof zu übertragen; es waren nämlich bisher in Italien fünf Kassationshöfe vorhanden, deren Mitglieder die Regierung beliebig von einem zum anderen dieser Gerichtshöfe versetzen konnte; er wünschte eine aus den fünf Erstpräsidenten oder wenigstens aus fünf Mitgliedern des Kassationshofes in Rom bestehende Giunta zu organisieren, deren Mitglieder durch den Kassationshof oder durch jährliche Abstimmung festgesetzt werden sollten¹⁾. Der neueste Wahlgesetzentwurf vom 28. Mai 1912 (von beiden Kammern genehmigt) lässt die bisherige Einrichtung unverändert weiter bestehen²⁾.

II.

In den bisher angeführten Staaten steht also das Recht der Prüfung angefochtener Wahlen überall dem Parlamente zu. Die im folgenden zu besprechenden bezüglichlichen Einrichtungen der übrigen Staaten organisieren die Wahlprüfung teilweise oder im ganzen unabhängig vom Parlamente.

Schweden ist der Staat, in dem nie die Kammern über die Gültigkeit bestrittener Wahlen entschieden haben, sondern immer eine Verwaltungsbehörde: die Provinzialregierung (Landshöfding). Richtet sich die Beschwerde gegen eine Wahl in die erste Kammer, so ist sie innerhalb eines Monats nach Schluss der Wahlhandlung dem Landshöfding zu unterbreiten, der die Angelegenheit dem obersten Gerichtshofe (högsta Domstol) zu übergeben hat. Die Frist nach der Wahl in die zweite Kammer hingegen beträgt nur acht Tage, und der Landshöfding hat das Recht, auch hier zu entscheiden, ob einer der Kandidaten als gewählt zu betrachten oder eine Neuwahl anzuordnen ist. Im letzteren Falle kann die Neuwahl nicht vor Ablauf des achten Tages abgehalten werden, da bis dahin die Wahl beim höchsten Gerichtshofe beanstandet werden kann. Die Prüfung der Wahlen erfolgt also hier endgültig nur durch das höchste Justizorgan des Landes. Daneben sind den Kammern gewisse Befugnisse überlassen geblieben. Vor allem haben die Kammern die Berechtigung, das Verfahren des Gerichts zu überwachen, eine Befugnis, die sie in einem nach je drei

¹⁾ Palma, Corso di diritto costituzionale, Firenze 1884—1886, 2^a edizione, tomo II p. 434.

²⁾ S. Art. 95 des Gesetzentwurfes (Testo unico della legge elettorale politica). Atti Parlamentari. Senato del Regno. Legislatura XXIII, 1^a sessione 1909—1912. Designi de legge e relazioni (N. 813—A), p. 70. — Für die liebenswürdige Verschaffung des Gesetzentwurfes spreche ich Herrn Dr. Francesco Ercole, Professor an der Universität in Urbino, Herrn Dr. Francesco di Gennaro, Richter in Neapel, und Herrn Dr. Mario Ghiron, Rechtsanwalt in Rom, meinen aufrichtigen Dank aus.

Jahren zur Hälfte zu erneuernden Ausschuss von 48 Mitgliedern ausüben. Ausserdem haben die Kammern das Recht eine Wahl zu kassieren, wenn der Gewählte nicht wählbar war, selbst wenn beim Landshöfding keine Beschwerde eingegangen ist¹⁾.

Was die Legitimation der Parlamentsmitglieder betrifft, müssen wir hier bemerken, dass sie, wenn sie ihren Sitz einnehmen, dem Staatsminister der Justiz die ihnen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses einzuhändigenden Vollmachten übergeben. In bezug auf die Regelmässigkeit der Form werden dieselben unter Mitwirkung dreier Beisitzer der Reichsbankverwaltung sowie dreier Beisitzer der Staatsschuldenverwaltung geprüft. Es steht indessen jeder Kammer zu, die Vollmachten nachzuprüfen, sowohl für diejenigen der Mitglieder, deren Mandate als ungültig erkannt wurden, als für die, gegen deren Wahl Einspruch erhoben wurde (Art. 32 des Gesetzes vom 22. Juni 1866)²⁾.

In der Geschichte der Wahlprüfung in England können wir bis zu dem Zeitpunkte zurückgehen, wo sie noch in den Händen des Königs lag, der sie mit Hilfe des „Court of Chancery“ ausgeübt hat. Seit der Zeit Heinrichs IV. (1399—1413) sind die reisenden Assisenrichter ermächtigt gewesen, über die beanstandeten Wahlen zu entscheiden. Erst unter Jakob I. (1604) geht diese Berechtigung auf das Unterhaus über, die es Spezialausschüssen überweist, dann auf den allgemeinen Ausschuss, der die Privilegien und Wahlen prüfte. Dieses Comitee of Privilegs and Elections bestand aus den Mitgliedern des Geheimen Rats (Privy Council) und aus hervorragenden Juristen. Im Jahre 1672 wurde es in einen öffentlichen Ausschuss verwandelt, an dem alle Privy Councilors und Gentlemen of the Long Robe befähigt waren, teilzunehmen. Bisher war aber die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen nur eine Parteifrage, die zu unbeschreiblichen Kämpfen Anlass gegeben hat. Der jüngere Horace Walpole gibt uns einen interessanten Beitrag zu diesem System der Wahlprüfung in seinen Memoiren (17. Dezember 1785): „Dienstag prüften wir die Westminster Wahl, um 10 Uhr Abstimmung. Wir unterlagen. Die Gegen-

¹⁾ Riksdagsordnung (Grundgesetz vom 22. Juni 1866) § 11, modifiziert durch das Gesetz vom 26. Mai 1909. Dareste a. a. O. tome II, p. 89—90; Jaques a. a. O. S. 26—27; Aschehng, Das Staatsrecht der Vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen (in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts), Tübingen 1886, IV, II, 2, S. 52 f.; Leser a. a. O. S. 108—110. — Über das Überwachungsrecht der Kammern siehe Dareste a. a. O. tome II, p. 79, 110—111.

²⁾ S. Dareste a. a. O. tome II, p. 96; Demombynes a. a. O. tome I, p. 95; irrtümliche Auffassung bei Hatschek, Allgemeines Staatsrecht (Sammlung Göschen), Leipzig 1909, I. Teil, S. 95.

partei hatte 230, wir 216 Stimmen. Daher wurde die Wahl für ungültig erklärt. Wir hatten noch 41 Parteifreunde, die in der Stadt waren und nicht ins Unterhaus kommen konnten oder wollten. Alle Künste, Geld, Versprechung, Drohung, alle Praktiken des vorigen Jahres sind angewendet worden, und das Selbstinteresse operiert zugunsten der Gegenpartei und zu unserem Falle“¹⁾.

Gegen alle diese Missbräuche kam im Jahre 1770 auf Grenvills Vorschlag das nach ihm benannte Gesetz zustande. Das Grundprinzip der Grenville-Act und der später nach ihrem Muster entstandenen Gesetze ist, dass die Kommission durch das Los zusammengeführt werden soll. Nach dem ersten Gesetz konnten sowohl der Kläger als auch der Beklagte von den 49 Mitgliedern so viele zurückweisen, dass 13 übrigblieben, zu denen jede Partei noch je einen Bevollmächtigten stellte, so dass die Kommission im ganzen aus 15 Mitgliedern bestand. Dem letzten Gesetze gemäss hat man sogar nur von 33 elf Mitglieder übrig gelassen. Dieses System hatte aber auch viele Schattenseiten. Die Partei, welche in grösserer Anzahl am Tage der Losziehung anwesend war, hatte sich auch in der Kommission das Übergewicht gesichert. Im Jahre 1839 hat man wieder ein neues Gesetz geschaffen, welches das Losverfahren durch die von seiten der allgemeinen Wahlkommission ausgeübte Wahl beseitigte. Das war die Peel-Act, welche die Anzahl der Kommissionsmitglieder auf sechs, später auf fünf beschränkte.

Endlich im Jahre 1868 hat man entschieden das ganze schlechte System geändert. In diesem Jahre wurde nämlich durch die Election Petitions- and Corrupt Practices at Elections Act (31. u. 32. Vict. c. 125) die Prüfung angefochtener Wahlen dem Gerichtshofe der Common Pleas in Westminster, für Irland demselben Gerichte in Dublin und für Schottland dem Court of sessions übertragen. Demgemäss hatte ein Richter zu entscheiden, welchem durch die Parliamentary Elections and Corrupt Practices Act (42. u. 43. Vict. c. 75) vom Jahre 1879 noch ein zweiter beigegeben wurde. Durch die Judicature-Act (44. u. 45. Vict. c. 68) vom Jahre 1881, welche die Organisation des Gerichts geordnet hat, wurden die beiden Richter in die Queen's (jetzt King's) Bench Division des High Court of Justice eingereiht. Auf diese Weise blieb seitdem das Recht der Entscheidung nur im Falle des Bestreitens der Wählbarkeit des

¹⁾ S. Hatschek, *Englisches Staatsrecht* (in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts), Tübingen 1905, IV, II, 4, Bd. I S. 300.

Abgeordneten in der Hand des Parlaments (§ 38 des Gesetzes von 1880)¹⁾.

Das Verfahren erfolgt vermittelt Petition, die ausser jedem Wähler der sich in seinem freien Wahlrechte verletzt fühlt, jeder Wahlkandidat einzureichen berechtigt ist. Es muss auch eine Prozesskaution von 1000 Pfund erlegt werden. Der Wahlgerichtshof wird durch zwei Richter (Election Judges) gebildet, die ihr Urteil, das unter allen Umständen unanfechtbar ist, dem Sprecher des Unterhauses mitteilen, der im Falle der Annullierung eine Neuwahl anordnet. Bei Stimmgleichheit beider Richter ist die Wahl gültig. Ist die Wahl wegen erfolgter Umtriebe (Corrupt and illegal Practices) kassiert worden, so ist ein entsprechender Bericht (Report) vom Gerichtshofe an den Sprecher zu senden; dieser Report wird dann dem Attorney General (Reichsanwalt) zur strafrechtlichen Verfolgung übergeben. Wenn in einem Wahlbezirke in ausgedehntem Masse Wahlkorruption stattgefunden hat, so wird auf Antrag des Unterhauses eine königliche Kommission (Election Commission) eingesetzt. Die Strafe für die Wahlbezirke ist Entziehung des Wahlmandats auf Zeit oder Dauer.

Das Charakteristische des englischen Wahlprüfungsverfahrens ist, dass es als Streit von Privaten untereinander aufgefasst wird. In Verbindung damit steht auch das sog. „manufacturing a case“, auf Grund dessen der Anfechtungskläger von der Klage absieht; hierher gehört auch die Tatsache, dass im Falle eines Verzichtes des Gewählten auf seinen Sitz, das Verfahren erst eingestellt wird, wenn der Kläger sich damit einverstanden erklärt. Diese Umstände sind wirklich grosse Mängel des englischen Wahlprüfungsverfahrens²⁾.

In Finnland hat über die Wahlen in den alten Ständelandtag in erster Instanz der Gouverneur der Provinz, also eine Verwaltungsbehörde, in zweiter Instanz das Justizdepartement des Senats, der höchste Gerichtshof entschieden³⁾. Eine ganz ähnliche Regelung

¹⁾ Vgl. darüber May, *The constitutional History of England*, London 1882, 7th edition, tome I, p. 327 f. und p. 441; derselbe, *A Treatise on the Law, Privileges, Proceedings and Usage of Parliament*, London 1883, 9th edition, p. 59, 715 f.; Hallam, *The constitutional history of England*, London 1872, tome I, p. 266 und 274, tome III, p. 36—47; Hatschek a. a. O. Bd. I S. 298—305. — Dass das Unterhaus auch nicht darauf verzichtet hat, das Verhalten der Wahlprüfungsrichter einer Kritik zu unterziehen, beweist ein Vorkommnis vom Jahre 1906. S. Inhulsen, *Die Kontrolle des Unterhauses über englische Richter* (Archiv für öffentliches Recht), Tübingen 1907, Bd. XXI, S. 254—266; Leser a. a. O. S. 106—107.

²⁾ Vgl. Hatschek a. a. O. S. 298 und 305 f.; Leser a. a. O. S. 105—106.

³⁾ § 60 des org. Gesetzes vom 15. April 1869 und die §§ 16 und 22 der „Landtagsordnung“, bei Dareste a. a. O., Paris 1891, 2^{ème} édition, tome II, p. 171; Jaques

des Wahlprüfungsverfahrens ist auch durch das neue Gesetz vom Jahre 1906 getroffen¹⁾.

Canada ist immer dem englischen Muster gefolgt und schon im Jahre 1873 wurde die Entscheidung über die Wahlen den Richtern in den einzelnen Provinzen übertragen. Im Jahre 1874 wurde ein neues Gesetz geschaffen, welches das Verfahren eingehender regelt und noch jetzt gültig ist²⁾.

In Portugal prüft und legitimiert das Unterhaus (camara dos deputados) in drei Sektionen die Vollmacht der Abgeordneten. Wenn aber gegen die Wahl Einspruch erhoben wird, entscheidet ein besonderes Gericht, das aus dem Präsidenten, aus drei Richtern (juices conselheiros) des Obersten Gerichtshofes und aus drei Richtern (relações) des Appellationshofes in Lissabon besteht. (Verfassung vom 29. April 1829 und vom 21. August 1911)³⁾.

In Bulgarien gehen die Petitionen, die binnen fünf Tagen entweder von dem Präfekten oder durch eine von fünf Wählern unterzeichnete Erklärung vor dem Tribunale des Hauptortes des Wahlkreises erhoben werden, sogleich an den Kassationshof. Dieser entscheidet kostenlos über die Gesuche binnen zehn Tagen in öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwalts⁴⁾.

Ungarn ist einer der Staaten, die auch Jellinek in seiner Untersuchung in bezug auf die Einrichtung der Wahlprüfungsgerichtsorganisation als einen der drei Staaten mit „langem parlamentarischen Leben“ hervorhebt. Bei uns hat schon der G.-A. XXXIII von 1874 in § 89 bestimmt, dass über die Gültigkeit der Wahlen die königliche Kurie, das oberste Gericht entscheiden soll. Dies geschah aber erst durch den G.-A. XV. von 1899 „über die Gerichtsbarkeit in Angelegenheit der Reichstagswahlen“. Diese Gerichtsbarkeit wurde auf acht Jahre der

a. a. O. S. 25 f.; Mechelin, Das Staatsrecht des Grossfürstentums Finnland (in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts), Freiburg 1889, IV, II, 1, S. 286—287.

¹⁾ §§ 76—79 des Wahlgesetzes vom 20. Juli 1906. S. Dareste a. a. O., Paris 1910, 3ème édition, tome II, p. 209—210; Leser a. a. O. S. 110—111.

²⁾ S. Bourinot, Parliamentary procedure and practice in the dominion of Canada, Montreal 1903, p. 211—226; Leser a. a. O. S. 107—108.

³⁾ § 21 der Verfassung vom 29. April 1826; ausgeführt durch die Geschäftsordnung des Unterhauses vom 22. März 1876. Madeiros, Das Staatsrecht des Königreichs Portugal (in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts), Freiburg 1892, IV, I, 9, S. 34. Die neue republikanische Verfassung lässt die diesbezüglichen Verfügungen unverändert. Constituição politica da República Portuguesa promulgada pela Assembléa nacional constituinte em 21 agosto de 1911 . . Lisboa 1911, art. 8 et 13.

⁴⁾ Dekret vom 25. August (7. September) 1882, Artikel 102. S. Demombynes a. a. O., 2ème édition, Paris 1883, tome I, p. 776; Leser a. a. O. S. 111.

kgl. Kurie übertragen und im Jahre 1909 bis 1921 verlängert (G.-A. XXXVII von 1909).

Das prinzipielle Recht des Abgeordnetenhauses, selbst zu entscheiden, wurde aber aufrechterhalten, und die Entscheidung selbst wird in einigen Fällen, in denen der Rechtsbestand rechtlich nicht völlig definierbar ist, durch das Parlament ausgeübt. Es handelt sich also um die Teilung in die Gerichtsbarkeit der kgl. Kurie einerseits und die des Abgeordnetenhauses andererseits. Die Ursachen der Annullierung werden bei der Kurie in 27 Artikeln taxativ aufgezählt, in zweiter Gruppe dagegen bloss einige Beispiele erwähnt.

Wenn die Missbräuche vom Abgeordneten selbst oder mit dessen Konnivenz begangen werden (absolute Annullierungsursachen), wird die ganze Wahl von der Kurie kassiert. In den Fällen jedoch, in welchen die Teilnahme oder Konnivenz des Abgeordneten nicht erwiesen ist (relative Annullierungsursachen), werden so viele Stimmen kassiert, als den Bestimmungen des Gesetzes entgegen zustandegekommen sind. In dem Falle wird also die richtige Mehrheit von der Kurie festgestellt. Es kann also möglich sein, dass die Kurie den Gegenkandidaten als gewählten Abgeordneten erklärt.

Die Petition ist binnen dreissig Tagen nach der Wahl direkt bei der Kurie einzureichen. Der Antrag auf Ungültigkeitserklärung kann nur von mindestens zehn Wahlberechtigten des betreffenden Bezirkes gestellt werden. Zur vorläufigen Kostendeckung müssen die Petenten 3000 Kronen hinterlegen. Sind bei einer für ungültig erklärten Wahl Bestechungen und dergleichen in erheblichem Masse vorgekommen, so kann das Haus, wie in England, eine besondere Untersuchungskommission ausschicken, und deren Ermittlungen können auch zur Suspendierung der Vertretung des Wahlbezirks führen¹⁾.

Im Jahre 1907 reichte der Justizminister einen neuen Entwurf ein, in dem geplant wurde, für die Wahlprüfung ein selbständiges Gericht zu schaffen, welches zur einen Hälfte aus Mitgliedern der kgl. Kurie, zur anderen Hälfte aus denen des Verwaltungsgerichtshofes bestehen sollte²⁾. Dieser Vorschlag wurde auch auf dem Ungarischen Juristentage im Oktober 1911 vertreten³⁾; die öffentliche Meinung kenn-

¹⁾ Nagy, Magyarország közzjoga (Das Staatsrecht Ungarns), Budapest 1907, 6. Aufl., S. 277—288; Marczali, Ungarisches Verfassungsrecht (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. XV), Tübingen 1911, S. 94—96.

²⁾ Orszgy. Képvh. Irom. (Schriften des Reichstages) 1907, Bd. XIV S. 16—25.

³⁾ S. die Gutachten Edvi Illéss in den Verhandlungen des XII. Ungarischen Juristentages (Az 1911-ik évi Országos Jogászgyűlés Irományai), Budapest 1911, Bd. I Heft 2 S. 305—318.

zeichnete aber den Standpunkt des Referenten Szivák, der die Prüfung der Wahlen dem Verwaltungsgerichtshofe zu übertragen wünschte. Und es ist anzunehmen, dass das neue Wahlgesetz das Wahlprüfungsgericht beim Verwaltungsgerichtshof organisieren wird ¹⁾.

In Serbien hat die Verfassung vom Jahre 1869 das parlamentarische Wahlprüfungsverfahren geschaffen. Der Artikel 46 der neuen Verfassung (6. bzw. 19. April 1901) dagegen hat das System der richterlichen Prüfung eingeführt, die er dem Kassationshofe übertragen hat ²⁾.

Japan schliesst sich in seinem Wahlprüfungssystem dem englischen Vorbilde an ³⁾.

Endlich müssen wir noch das Wahlprüfungssystem im deutschen Reichslande Elsass-Lothringen in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen. Nach den Artikeln 50 und 51 des französischen Gesetzes vom 22. Juni 1833 waren die Wahlberechtigten und die Bezirkspräsidenten zur Anfechtung der Wahl befugt. Die Entscheidung stand den Bezirksräten zu. Wurde die Anfechtung auf die gesetzliche Unfähigkeit eines Abgeordneten oder Wahlmannes gestützt, so war die Sache zur Entscheidung über diese Präjudizialfrage an die Zivilgerichte zu verweisen. Gegen die Entscheidung des Bezirksrats war Rekurs an den Kaiserlichen Rat zulässig ⁴⁾.

Die neue Verfassung Elsass-Lothringens hat diese Einrichtung noch weiter ausgebildet; sie zeigt eine ganz den Prinzipien des Rechtsstaates entsprechende moderne Verfügung, indem die Entscheidung über die Gültigkeit angefochtener Wahlen der Mitglieder beider Kammern durch das Verfassungsgesetz vom 31. Mai 1911 § 9 einem Senat des Oberlandesgerichts übertragen ist, an dessen Stelle der oberste Verwaltungsgerichtshof treten wird, sobald er errichtet ist ⁵⁾.

¹⁾ Vgl. die Verhandlungen des XII. Ungarischen Juristentages, Budapest 1911. Dazu meinen ausführlicheren Aufsatz, A választási bíráskodás szervezéséhez (Zur Organisation der Wahlprüfung), mit besonderer Rücksicht auf die in der V. Sektion des Ungarischen Juristentages festgesetzte Frage, Sonderabdruck aus der Magyar Társadalomtudományi Szemle (Ungarische Sozialwissenschaftliche Rundschau), Nr. VIII, Budapest 1911; ferner meinen Beitrag zur Wahlprüfungsorganisation (in den Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft, Nr. 2), Berlin 1912, S. 43—48.

²⁾ Péritch, Étude sur la nouvelle constitution du royaume de Serbie (Bulletin mensuel de la Société de législation comparée, trentequatrième année 1903, p. 255 suiv. p., 333 suiv. p.), p. 370—373.

³⁾ Annuaire de législation étrangère XIX. année (1890), p. 1044; Leser a. a. O. S. 112.

⁴⁾ Leoni, Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsass-Lothringen, Freiburg und Leipzig 1892—95, Bd. I, S. 65 f.; Leser a. a. O. S. 114—116.

⁵⁾ Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 5. Aufl., Tübingen 1911, Bd. II S. 256.

Wie die Begründung des Gesetzes sagt, werden die Wahlprüfungen in Elsass-Lothringen im Verwaltungsstreitverfahren erledigt. Der Entwurf wünschte den Kaiserlichen Rat als obersten Verwaltungsgerichtshof des Landes für zuständig zu erklären¹⁾.

An seine Stelle wurde jedoch in der Reichstagskommission der für Elsass-Lothringen geplante oberste Verwaltungsgerichtshof gesetzt und einstweilen bis zu dessen Errichtung ein Senat des Oberlandesgerichts zu Colmar.

In dem Einspruchsverfahren können nicht nur Mängel des Wahlverfahrens, sondern auch die gesetzlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit erörtert werden. Das Gericht kann nicht den Gegenkandidaten als gewählt in den Landtag berufen. Es kann höchstens in dem Falle von dieser Regel abgewichen werden, wenn es sich um rein formelles Versehen bei der Feststellung des Wahlergebnisses handelt. Die Wahl kann im Gegensatz zum ungarischen Recht²⁾ bloss im ganzen für gültig oder ungültig erklärt werden³⁾. Das Verfahren vor den Amts- und Landgerichten in Wahlangelegenheiten ist — auch im Gegensatz zu unserem und zum englischen Recht — gebührenfrei; nicht so aber vor dem Oberlandesgericht. Die Kosten fallen stets der Staatskasse zur Last, da die Kammern als solche keine Rechtspersonen sind und infolgedessen kein eigenes Vermögen haben können⁴⁾.

III.

Aus dem Erörterten ergeben sich zwei Folgerungen. Vor allem, dass die Ausübung der Wahlprüfung durch das Parlament schon längst nicht mehr das alleinig ausgeübte System der Verfassungen ist. Zweitens, dass es eine unumstößliche Forderung der öffentlichen Rechtspflege und der juristischen Natur des Wahlrechtes ist, das Gericht nicht im Schosse des Parlaments zu organisieren, sondern einem von ihm ganz unabhängig selbständigen Gerichtshofe anzuvertrauen.

Die Gesetzgebungen der Staaten, welche die Wahlprüfung dem vom Parlament unabhängigen Gerichte übertragen, hat die richtige Erkenntnis des Gesichtspunktes geleitet, dass das Abgeordnetenhaus, als ein rein

¹⁾ Verhandlungen des Reichstags. Stenographische Berichte 1909/11, Nr. 581, Bd. 277 S. 16.

²⁾ Siehe oben S. 16.

³⁾ S. Heim, Das Elsass-Lothringische Verfassungsgesetz vom 31. Mai 1911 nebst dem Wahlgesetz und den ergänzenden Verordnungen. Strassburg 1911, I. Lief., S. 78.

⁴⁾ Vgl. Wiesmann a. a. O. S. 122. — Vgl. noch für Elsass-Lothringen Mock, Die Rechtsprechung in Wahlanfechtungssachen (Deutsche Juristenzeitung), Berlin 1912, Jahrg. XVII Nr. 5 S. 305—313.

nach Parteien gegliederter, auch der nötigen Fachkenntnisse entbehrender Kollegialorganismus, diese Aufgabe mit den leidenschaftslosen Mitteln der Gerechtigkeit und Unbefangenheit zu erfüllen unfähig ist. Eine solche Körperschaft, die überwiegend de lege ferenda zu beschliessen gewöhnt ist, setzt sich in dem Glauben, dass sie das bestehende Recht in ihren Entscheidungen nicht bindet, sehr leicht darüber hinweg¹⁾.

Andererseits jedoch müssen wir, wie wir bereits oben erwähnt haben, zugeben, dass bei der ursprünglichen Einrichtung dieser Institution die richterliche Funktion mit der Regierungs- und Verwaltungsfunktion so eng verknüpft war, dass man dachte auch gegen deren Übergriffe, gegen die „Kabinettsjustiz“ eine Garantie zu finden, wenn das Parlament über die Gesetzmässigkeit seiner Zusammensetzung als sein souveränes Recht urteilt. Nach der Lehre der Gewaltenteilung, die sich vor allem gegen die Gerichte wandte und nach dem Grundsatz der Volkssouveränität war es undenkbar, dass die höchste Gewalt in irgendeiner Frage dem Gericht, einem ihr untergeordneten Organe, unterworfen sei²⁾.

Wir dürfen aber auch nicht vergessen, dass in jener Zeit noch keine solchen Organe des öffentlichen Lebens vorhanden waren, die die gesetzmässige oder dem Zwecke entsprechende Erfüllung dieser Funktion auf gehörige Weise hätten sichern können. „Eine selbständige Rechtspflege des öffentlichen Rechtes, sagt Seydel, — oder wie man sie gewöhnlich nennt, eine Verwaltungsrechtspflege ist die überdies noch nicht volle Errungenschaft der neueren Zeit“³⁾.

Heutzutage indessen, wo die obigen politischen Besorgnisse ferner keine Begründung haben, und die von der Doktrin abgeklärten Auffassungen vom Staat und von seiner Gewaltenteilung sich mit grösserer Schärfe ausgebildet haben, bei der ausserdem der Begriff des öffentlich-rechtlichen Prozesses⁴⁾ erkannt worden ist, darf man diese Einrichtung nicht mehr in ihrem alten Zustand erhalten.

Eben der Umstand, dass man keinen scharf begrenzten Unterschied zwischen öffentlichrechtlicher und ordentlicher Gerichtsbarkeit machen konnte, hat verursacht, dass man die juristische Natur der Wahlprüfung

¹⁾ S. meinen Beitrag zur Wahlprüfungsorganisation (in den Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft, Nr. 2), Berlin 1912, S. 44. Mendelssohn-Bartholdy, Richter und Parlament (Archiv des öffentlichen Rechts), Tübingen 1912, Bd. XXIX H. 1—2 S. 283—332.

²⁾ Vgl. Jellinek, Gutachten (in den Verhandlungen des Neunzehnten Deutschen Juristentages), 1888, Bd. II S. 129 f. Leser a. a. O. S. 117 f.

³⁾ Seydel, Parlamentarische oder richterliche Legitimationsprüfung (Annalen des Deutschen Reichs), München und Leipzig 1899, S. 278.

⁴⁾ S. meine Ausführungen über den Unterschied zwischen ordentlicher und öffentlichrechtlicher Gerichtsbarkeit. A. a. O. S. 46—47.



nicht genau erkennen und in letzter Analyse das zuständige Organ, welches in konkretem Falle berufen gewesen wäre, nicht bezeichnen konnte. Man wollte auch die Wahlprüfung mit dem formellen Begriffe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einer Art richterlicher Methode, bekleiden, was zur Folge hatte, dass man die Erfüllung dieser Funktion den bestehenden ordentlichen Gerichten anvertraute, wobei sich als Endergebnis (abgesehen von seinen vielen Verschrobenheiten¹⁾, die Verletzung der Würde des Parlaments, das Erdrücken der gesetzgebenden Gewalt durch die richterlichen herausstellte.

Wenn wir nun also die Festsetzung des Wahlrechtes, d. h. die Feststellung der Wahlberechtigten und die Wahlprüfung, d. h. die Entscheidung über den Akt der Wahl selbst richterlicher Kontrolle unterziehen, so wird die gesetzgebende Gewalt der richterlichen nicht unterworfen und die Souveränität des Parlaments nicht verletzt. Die Gewalt als Funktion bleibt auch weiter dieselbe; es wird nur die richterliche Methode in ihrem Rahmen angewandt. Wer über das aktive und passive Wahlrecht oder über die Gültigkeit der Wahl entscheidet, ist ein öffentlichrechtlicher Richter, und zwar innerhalb des Rahmens der gesetzgebenden Gewalt, zu deren Organismus er gehört. So war z. B. im alten attischen Staatsrecht die Entscheidung der Nomotheten über das alte Recht und über den dieses modifizierenden oder aufhebenden Entwurf eine gänzlich richterliche, und die Funktion hörte doch nicht auf, gesetzgebend zu sein.

Der öffentlichrechtliche Prozess aber kommt nicht nur in der gesetzgebenden, sondern auch in den anderen Gewalten vor. So ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit nichts anderes als die Ausübung der Verwaltungsfunktion mit Hilfe der richterlichen Methode. Es kommt sogar in der richterlichen Gewalt die öffentlichrechtliche Gerichtsbarkeit vor; wenn z. B. das Gericht darüber entscheidet, ob jemand die Qualifikation des Geschworenen hat. Wird die richterliche Funktion dagegen durch ein nicht richterliches Organ ausgeübt, so hört sie nicht auf ordentliche richterliche Funktion zu sein. Wenn z. B. das englische house of Lords in ordentlichem Prozesse entscheidet, so gehört das Haus in gleicher Weise zum Organismus der richterlichen Gewalt, wie bei uns in Ungarn umgekehrt die kgl. Kurie, wenn sie über die Wahlen entscheidet, als ein Teil des Organismus der gesetzgebenden Gewalt funktioniert²⁾.

¹⁾ Eine z. B., dass die Gerichte im Namen des Monarchen urteilen, und so werden die Mitglieder des einen Faktors der Gesetzgebung im Namen des andern legitimiert.

²⁾ Kuncz, A nemzetállam tankönyve (Das Lehrbuch des Nationalstaates), Kolozsvár 1900, 2. Aufl., S. 323—324.

Unter der Anwendung der richterlichen Methode bei den Wahlprüfungen leidet also die Souveränität der gesetzgebenden Gewalt gar nicht, da die Anwesenheit der Souveränität in irgendeiner Funktion der Staatsgewalt nicht durch die Form, sondern durch das Wesen der Funktion entschieden wird. Wo die Souveränität sonst vorhanden ist, bleibt sie es auch bei der Anwendung der richterlichen Methode, denn sie ändert nichts am Wesen der Funktion.

Wir sind zu dem Schlusse gelangt: da durch die Wahlprüfung nicht über den Akt des Parlaments, sondern über den juristischen Akt der ihre subjektiven öffentlichen Rechte ausübenden Wähler durch Anwendung des formellen Begriffes der richterlichen Methode in der gesetzgebenden Gewalt entschieden wird, und da die Verwaltungsgerichtsbarkeit schon als eine Art öffentlichrechtlicher Gerichtsbarkeit organisiert ist, wäre es sehr richtig, und zweckmässig, die Feststellung der Wahlberechtigten und die Wahlprüfung dem Verwaltungsgerichtshofe zu übertragen.

E- 1891/13

